



Kurzinformation

Revisionsfrist im Strafprozess

Die Revision im deutschen Strafprozess ist ein Rechtsmittel gegen Urteile eines Strafgerichts.

1. Zuständigkeit der Strafgerichte in der Revision

Die Zuständigkeit der Strafgerichte regelt das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG),

vgl. Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/BJNR005130950.html> [letzter Abruf: 11. September 2019].

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof ausgeübt. Das Oberlandesgericht ist gemäß § 121 Absatz 1 Nr. 1 GVG zuständig für Revisionen gegen Berufungsurteile des Landgerichts, erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts (Sprungrevision) und ausnahmsweise erstinstanzliche Urteile des Landgerichts, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird. Der Bundesgerichtshof ist gemäß § 135 Absatz 1 GVG zuständig bei Revisionen gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts, sofern nicht im Ausnahmefall das Oberlandesgericht entscheidet, und erstinstanzliche Urteile des Oberlandesgerichts.

2. Einlegungsfrist der Revision

Die Revision muss binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils eingelegt werden, § 341 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO),

vgl. Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html> [letzter Abruf: 11. September 2019].

Wird das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, beginnt diese Frist mit Zustellung des Urteils, § 341 Absatz 2 StPO. Fällt das Ende der Wochenfrist auf einen Feiertag, Samstag oder

Sonntag, endet sie erst mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Einlegungsfrist kann nicht verlängert werden,

vgl. Knauer/Kudlich, in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Auflage 2019, § 341 StPO, Rn. 13.

Sofern die Frist zur Einlegung unverschuldet versäumt wurde, ist auf Antrag oder von Amts wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, § 44 StPO. Die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag beträgt eine Woche ab Wegfall des Hindernisses. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Revisionsgericht.

3. Begründungsfrist der Revision

Die Revisionsbegründungsfrist beträgt einen Monat nach Ablauf der Einlegungsfrist, § 345 Absatz 1 Satz 1 StPO. Ist das Urteil zu dieser Zeit noch nicht zugestellt, beginnt die Frist mit der Zustellung, § 345 Absatz 1 Satz 2 StPO.

4. Prüfungsumfang des Revisionsgerichts

Das Revisionsgericht prüft nach § 337 StPO, ob das angefochtene Urteil verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen ist und ob es mit dem materiellen Recht im Einklang steht. Im Revisionsverfahren werden keine eigenen Tatsachenfeststellungen zur Schuldfrage und zu den Rechtsfolgen der Tat vorgenommen. Eine erneute Beweisaufnahme ist ausgeschlossen,

vgl. Gericke, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage 2019, Vorbemerkungen zu §§ 333 ff StPO, Rn. 1.
